

Aufwandsentschädigungen und sonstige Zahlungen an Honorarkräfte, Übungsleiter und Ehrenamtliche

Es handelt sich hierbei nicht um eine verbindliche, sachkundige Steuerberatung, sondern lediglich um eine pfarrinterne Recherche.

**Kath. Kirchengemeinde
St. Barbara**
-Pfarramt-
Schildberg84
45475 Mülheim an der Ruhr



Einfach Bargeld aushändigen geht gar nicht

Erhalten Honorarkräfte, Übungsleiter, Dozenten oder Ehrenamtliche Zahlungen für Ihren Einsatz, ist eine Reihe steuerlicher Vorgaben zu beachten, um Steuernach- oder gar Strafzahlungen zu vermeiden.

So müssen die in jedem einzelnen Fall erforderlichen Empfangsbestätigungen neben dem Namen und der Steuer-ID der Leistungserbringenden auch Angaben zum Zahlungsgrund sowie die Empfänger-Kontodaten enthalten. Für die anschließende Berücksichtigung in der jeweiligen Steuererklärung sind die Empfänger dann selbst verantwortlich. In der Verwaltung gibt es hierfür speziell vorgesehene Empfangsquittungen und Ehrenamtsvereinbarungen, die die Einhaltung der Regelungen und die entsprechende Dokumentation z.B. für spätere Lohnsteueraußenprüfungen nachhaltig und lückenlos sicherstellen.

Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit beim hauptberuflich beschäftigten Arbeitgeber ist aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen zudem darauf zu achten, dass beide Tätigkeiten nicht ´gleichartig´ sind, und der Arbeitnehmer mit der Nebentätigkeit keine ihm aus seinem Dienstverhältnis ohnehin obliegende Nebenpflicht erfüllt (z.B. Kirchenmusiker bei musikalischer Trauerbegleitung im Friedhofsbereich).

Aufwandsentschädigungen und sonstige Zahlungen an Honorarkräfte, Übungsleiter und Ehrenamtliche

Und deshalb gilt ab sofort ausnahmslos:

- ❖ **Eingetragene Vereine bzw. selbstständige Organisationen mit Bezug zur Kirchengemeinde sind für die ordnungsgemäße Umsetzung in allen Punkten selbst verantwortlich und haftbar.
Deshalb raten wir dringend, solche Zahlungen ausschließlich über die Verwaltung der Pfarre abwickeln zu lassen.**
- ❖ **Für alle direkt im Auftrag unserer Pfarre initiierten Vorgänge (sämtliche Aktionen und Gruppierungen) ist die ausnahmslose Abwicklung über die Verwaltung ohnehin obligatorisch.**
- ❖ **Barzahlungen sind generell ausgeschlossen**

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen etc.

Fahrtkostenerstattungen an eigene Angestellte, Honorarkräfte und Ehrenamtliche sind nicht in Form 'pauschaler Aufwandsentschädigungen' möglich. Sie sind km-genau abzurechnen und durch z.B. Parkquittungen zu belegen. Auch sonstige Aufwendungen müssen stets anhand von Originalbelegen nachgewiesen sein. Alle solchen Zahlungen bedürfen i.Ü. der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsleiters.

Nur verwaltungsintern: Bei steuerfreien Zuwendungen (z.B. Weihnachtspresente) an eigene Mitarbeiter/innen ist stets der Name der Begünstigten bei den Buchungsunterlagen zu notieren. Alternativ kann auch eine jährliche Excel-Tabelle geführt werden aus der hervorgeht, dass die steuerfrei zulässigen Grenzen (bis zu 44 € mtl. sowie bis zu 60 € p.a. für persönliche Anlässe bzw. 110 € pro Betriebsveranstaltung) nicht überschritten wurden. Bei gemischter Verwendung von Zuwendungen sind auch die Namen der externen Begünstigten zu notieren, um den Gesamtverbrauch zu plausibilisieren (siehe hierzu § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und R.19.6, Abs.1 LStR).

Mülheim an der Ruhr, im Herbst 2024
Kirchenvorstand und Verwaltungsleitung

KONTO: KATH. KIRCHENGEMEINDE ST.
BARBARA, MÜLHEIM

IBAN: DE19 3606 0295 0015 7000 17
Kreditinstitut: Bank im Bistum Essen